

Stadtbauamt  
61-26-1.14 pa-wi

Drensteinfurt, den 17.02.92

A b w ä g u n g

zur 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14  
"Windmühlenweg"  
gemäß § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, Nr. 101 und 102, beabsichtigt, das Grundstück mit einem eingeschossigen Wohnhaus und einer Bautiefe von 9,80 m zu bebauen. Die durch den Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" vorgegebene überbaubare Fläche von 18 m Tiefe wird erheblich unterschritten.

Der Grundeigentümer will im Dachgeschoß Schlafräume und Badezimmer einrichten. Da die durch den Bebauungsplan festgesetzte Dachneigung von 25 bis 30 Grad in Verbindung mit der nur 9,80 m Bautiefe die Nutzung des Dachgeschosses einschränkt, wird beantragt, eine Dachneigung von 38 Grad zuzulassen.

Das Gebiet im Planbereich Nr. 1.14 "Windmühlenweg" ist überwiegend bebaut und mit unterschiedlichen Dachformen und -Neigungen ausgestattet. Eine Anhebung der Dachneigung auf 38 Grad wird sich den vorgegebenen Gestaltungen anpassen und das städtebauliche Erscheinungsbild nicht stören. Von daher sollte dem Antrag entsprochen werden.

Kosten entstehen der Stadt durch diese Änderung nicht.

  
(Pasler)